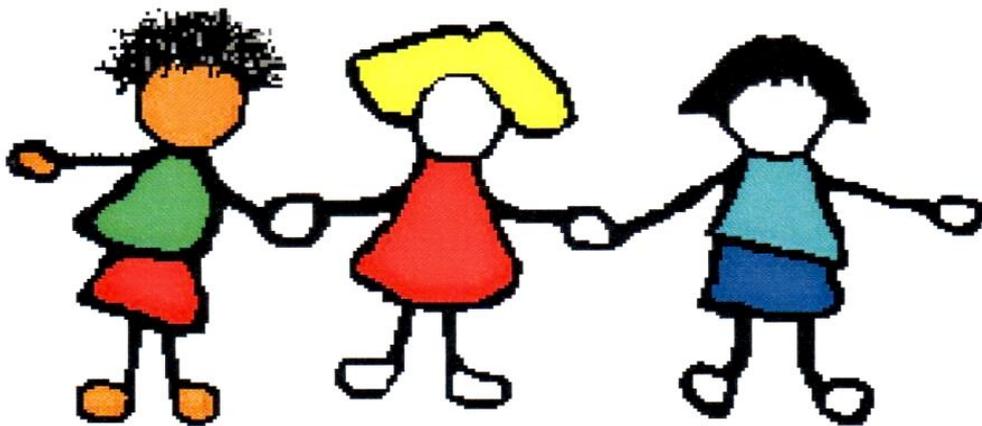


Städtische Kindergärten Horb a.N.



Kindergartenordnung und Kindergartenvertrag

1. Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können je nach Betriebsform Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht oder in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen nach Anhörung des Elternbeirates die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach der Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages (Anhang 1 und 2).
- 1.6 Die Eltern/Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Änderungen der Betreuungszeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates unter Beachtung der vom Träger festgesetzten Kern-Öffnungszeiten festgelegt.

- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 2 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden von der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel. Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

3. Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld/Getränkogeld erhoben. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen. Eine Änderung des Elternbeitrages / Essensgeldes / Getränkogeldes bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Der Elternbeitrag wird pro Kindergartenjahr 11 mal erhoben. Der August ist beitragsfrei.

4. Aufsicht

- 4.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 6) ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von den Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anhang 7) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 7).
Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung (Anhang 5) gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern/Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.
- 4.5 Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten besuchen.

5. Kündigung

- 5.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. (s. Ziffer 3.2)
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung.
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. Versicherungsschutz

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind alle Kinder, die in der Einrichtung aufgenommen wurden während des Besuches der Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Anhang 5)

Nehmen so genannte Besuchs- und Schnupperkinder an dem Betreuungsangebot eines Kindergartens teil, besteht für sie gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Baden-Württemberg, wenn sie von den Erzieherinnen des Kindergartens betreut und beaufsichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch die bewusste und gewollte Aufnahme der Kinder in das Betreuungskonzept des Kindergartens.

Als Besuchs- bzw. Schnupperkinder gelten unter anderem Kinder, die in zeitlichem Abstand von ggf. mehreren Monaten vor der regelmäßigen Aufnahme in den Kindergarten testweise zur Überprüfung ihrer Eignung vorübergehend in den Kindergarten aufgenommen werden.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eingetreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc..
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelungen in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Bundesseuchengesetz und seine nach Abschnitt 6 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 7.2 Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Diphtherie, Enteritisinfectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis/Encephalitis, Milzbrand, Mumps, Omithose, Paratyphus, Pest, Pocken, Piliomyelitis, Q-Fiber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch Sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 7.3 Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.4 Der Leiterin muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, ist der Leiterin eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen (Anhang 8).
- 7.5 Bei Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
Sollten diese Anzeichen in der Nacht auftreten, wird darum gebeten, das Kind zur Beobachtung am darauf folgenden Tag zu Hause zu lassen.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten oder Unwohlsein des Kindes ist das Kindergartenpersonal berechtigt, nach Rücksprache mit der/den Erziehungsberechtigten, das Kind nach Hause zu schicken.

7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Elternbeirat

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Anhang 9).

9. Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindergartenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt.

10. Inkrafttreten

Diese Regelungen sind ab dem 1. Mai 2008 anzuwenden und ersetzen die Regelungen vom 1. November 1997.